

# **Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Vortrag bei der Stadt Köln  
am 9. Februar 2017

Referentinnen:

Jutta Schulte-Zurhausen und Christine Weggen

# IFG NRW – Überblick

- Sinn und Zweck des IFG NRW
- Historie: Informationsfreiheit in NRW, Deutschland und darüber hinaus
- Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW
- Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)
- Ausblick: Kommt das Transparenzgesetz?

# Sinn und Zweck des IFG NRW

## Zugang zu amtlichen Informationen für natürliche Personen

- Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen
- Transparenz staatlichen Handelns
- offene Verwaltung
- Bürgerbeteiligung
- Kontrolle staatlichen Handelns

# Historie: Informationsfreiheit in NRW, Deutschland und darüber hinaus

- IFG NRW vom 27. November 2001
- IFG Bund vom 5. September 2005
- Länder in Deutschland ohne IFG: Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Hessen
- Informationsfreiheit im europäischen Vergleich

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW –

## § 2 Anwendungsbereich

- Verwaltungstätigkeit öffentlicher Stellen
- Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch Private
- Ausnahmen in Abs. 2 u. 3: Landtag, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsämter, Hochschulen u.a.

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 3 Begriffsbestimmungen

„**Informationen** im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern **vorhandenen Informationen**, die **im dienstlichen Zusammenhang erlangt** wurden.“

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 4 Informationsrecht

- jede natürliche Person
- vorhandene Informationen
- Anspruch ist an kein Interesse geknüpft
- Weitergabe und Verwendungszweck irrelevant
- kein Ablehnungsgrund: Vorschieben eines Strohmans (OVG NRW 8 B 913/08)
- Subsidiarität des IFG, § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW

z.B.:

- ➔ prozessuale Akteneinsichtsrechte, z.B. § 299 BGB, § 147 StPO, § 100 VwGO, § 120 Abs. 1 SGG
- ➔ § 18 Datenschutzgesetz NRW
- ➔ § 29 VwVfG

# Abgrenzung § 29 VwVfG und IFG NRW

## **Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG:**

- laufendes Verwaltungsverfahren
- Verfahrensbeteiligter
- eigenes rechtliches Interesse („Beschwer“)

## **Informationsrecht nach § 4 Abs. 1 IFG NRW:**

- weitgehend voraussetzungslos
- gilt für jede natürliche Person
- unabhängig von einem anhängigen Verwaltungsverfahren



# Abgrenzung § 4 LandespresseG NRW und IFG NRW

## Informationsrecht nach § 4 LandespresseG NRW :

- Antragsteller: Vertreter der Presse
- Anspruch beschränkt sich auf „die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte“
- Ausnahmetatbestand § 4 Abs. 2 Nr. 4: „Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.“

**OVG NRW** vom 26.11.2013, 8 A 809/12:

„§ 4 Abs. 1 PresseG NRW ist keine speziellere Regelung im Sinne des § 4 Abs. 2 IFG NRW.“

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 5 Verfahren

- Form des Antrags: schriftlich, mündlich oder elektronisch
- Kennen Sie [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) ?
- hinreichend konkret
- Art des Informationszugangs
- Sonderfall: Schulangelegenheiten
  - Differenzierung innere/ äußere
- Bescheidung
  - Verwaltungsakt
  - innerhalb eines Monats
  - Begründung
  - Hinweis auf LDI bei Ablehnung, § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW

# **Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – §§ 6-9: Ausnahmetatbestände**

- Einschränkung bzw. Ausschluss des Informationszugangsanspruchs
- Neben den in §§ 6 ff. IFG NRW normierten Ausnahmetatbeständen existieren keine weiteren Tatbestände, die eine Ablehnung eines Antrags nach dem IFG NRW rechtfertigen können.

# **Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW –**

## **§ 6 Schutz öffentlicher Belange**

- Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, § 6 Satz 1 lit. a) Var. 4 IFG NRW
- erhebliche Beeinträchtigung eines anhängigen Verwaltungsverfahrens etc., § 6 Satz 1 lit. b) Var. 1 IFG NRW

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- § 7 Abs. 1: „Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle **vertraulicher Beratung**“  
(hierzu z.B. OVG NRW 13a F 17/11)
- § 7 Abs. 2 lit. a): „**Willensbildungsprozess** innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen“  
(hierzu z.B. OVG NRW 8 A 1679/04)

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- Betriebs –und Geschäftsgeheimnisse
- Inwieweit können mögliche Konkurrenten **tatsächlich** einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Offenlegung der begehrten Informationen ziehen?
- Begründungserfordernis!

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 9 Schutz personenbezogener Daten

## Prüfungsreihenfolge:

1. Liegen personenbezogene Daten vor? Definition: § 3 Abs. 1 DSGVO NRW.
2. Kann dem Antrag aufgrund eines der Ausnahmetatbestände b) – e) stattgegeben werden?
3. Falls nicht: Prüfung durch die Behörde, ob dem Antrag durch Schwärzung nach § 10 Abs. 1 IFG NRW stattgegeben werden kann.
4. Falls keine Schwärzung möglich: Einholung der Einwilligung des Betroffenen
5. Einwilligung (-) => Antragsablehnung

# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 11 Kosten

- Gebührenforderung nur bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand
- Der Verwaltungsaufwand darf nicht der alleinige Maßstab für die Ermittlung der Gebührenhöhe sein.
- Gebühren dürfen nicht der Abschreckung dienen.



# Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW – § 12 Veröffentlichungspflichten

- „Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind allgemein zugänglich zu machen.“
- Sinn und Zweck: Behörden sollen die Bürger aktiv informieren

# Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) – § 13 IFG NRW

- Aufgaben und Befugnisse
  - Beratung, Information, Stellungnahmen, Beanstandung, Datenschutzbericht (i.V.m. §§ 22 ff. DSGVO NRW)
- Ombudsfunktion der LDI NRW
- Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

# Ausblick: Kommt das Transparenzgesetz?

- Vorgesehen im Koalitionsvertrag
- Die Initiative "NRW blickt durch" hat einen Gesetzesentwurf erstellt, der Anfang 2014 dem Landtag übergeben wurde.
- Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19.6.2012 – ein Musterbeispiel?

- Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

Jutta Schulte-Zurhausen, Telefon: 0211 38 424-65  
Christine Weggen, Telefon: 0211 38 424-52

[www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de)  
[poststelle@lidi.nrw.de](mailto:poststelle@lidi.nrw.de)